3. Satzung
vom 01.06.2022
zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Kemnath (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 05.12.2006

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Kemnath folgende Satzung:

I.

1. In § 5 erhält Abs. 4 einen neuen Wortlaut:
„[1]Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. [2]§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden."

2. In § 7 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Klammerzusatz „(z.B. Spülkasten)" die Worte „entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik" eingefügt.

3. In § 9 Abs. 2 Satz 4 wird nach den Worten „geändert werden" die Worte „oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden" eingefügt.

4. In § 10 Abs. 3 wird die bisherige Regelung durch folgende Neuregelung ersetzt:

„Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen."

5. In § 19 wird der Abs. 1a ersatzlos gestrichen. Der Absatz 4 erhält folgenden neuen Wortlaut: „[1]Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. [2]Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind."

6. Nach § 19 wird ein neuer § 19a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) Die Stadt setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht

mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind."

7. In § 21 Abs.1 Satz 1 werden die Worte „§2 Abs. 4 des Eichgesetzes" durch die Worte „§ 40 des Mess- und Eichgesetzes" ersetzt.

II.

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Kemnath, den 01.06.2022
Stadt Kemnath

Roman Schäffler
Erster Bürgermeister

(Siegel)